

**Parkgebührenordnung der Stadt Cloppenburg vom 08.11.1993
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2006**

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 1459 sowie §§ 5 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Ziff. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 08.11.1993 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit im Bereich der Stadt Cloppenburg das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder mit einem Parkschein eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden je halbe Stunde Parkzeit Gebühren in Höhe von 0,30 Euro erhoben.

Die Höchstparkdauer beträgt auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen 4 Stunden.

Die Höchstparkdauer findet keine Anwendung für das in § 2 geregelte Dauerparken.

Die Höchstparkdauer und die Gebührenregelung finden keine Anwendung für das in § 3 geregelte Parken auf der öffentlichen Fläche des Parkhauses an der Hagenstraße.

§ 2

Auf Antrag wird durch die Stadt Cloppenburg ein Dauerparkschein ausgestellt. Der Kennzeichen gebundene und Parkplatz gebundene Dauerparkschein wird befristet ausgestellt für die Dauer von 6 Monaten oder einem Jahr.

Gebührenpflichtig ist der Inhaber des Dauerparkscheines.

Die Gebühr für einen Dauerparkschein beträgt 35,00 Euro für jeden Kalendermonat und ist jeweils am ersten des Monats fällig, für den der Parkausweis Gültigkeit hat. Die Gebührenpflicht entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Dauerparkschein seine Gültigkeit verliert, in dem er zurückgegeben wird oder z. B. ein Verlust glaubhaft nachgewiesen werden kann. Der Parkausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber aus von ihm zu vertretenden Gründen mit der Zahlung in Verzug gerät. Die monatliche Gebühr für den Dauerparkschein wird ausschließlich durch die Teilnahme am Lastenschriftenverfahren eingezogen. Ein Anspruch auf Freihaltung oder Vorhaltung einer Parkfläche besteht nicht.

§ 3

Für das Parken im öffentlichen Bereich des Parkhauses an der Hagenstraße wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro je 24 Stunden Parkzeit erhoben.

§ 4

Diese 4. Änderungssatzung der Parkgebührenordnung tritt unmittelbar nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (22.12.2006).

Stadt Cloppenburg, den 10.11.1993

Voet
Bürgermeister

Kaminski
Stadtdirektor